

Satzung der Ortsgemeinde Udenheim vom 13.07.2016

über die Ausübung eines Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl., S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.12.2015 (GVBl. S. 472)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Udenheim hat in seiner Sitzung am 13.07.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Unabhängig von dem der Ortsgemeinde Udenheim gemäß § 24 BauGB zustehendem allgemeinen Vorkaufsrecht, steht der Ortsgemeinde Udenheim in den in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Gebieten ein Vorkaufsrecht an Flächen im Sinne des § 25 BauGB zu.

Durch die Einräumung des besonderen Vorkaufsrechtes sollen folgende öffentliche Interessen gewahrt werden:

- Wahrung öffentliche Belange zur Sicherung des ÖPNV
- Verbesserung der Verkehrsführung im Bereich der Wörrstädter Straße , sowie in der Kleine Oppenheimer Straße
- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

§ 2

Das besondere Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Udenheim umfasst folgenden Teilbereich:

Gemarkung Udenheim,

Flur 1: 11/1, 270, 271/2, 271/3, 271/4, 272/1

Zum besseren Verständnis ist der o.g. Teilbereich in dem als Anlage beigefügten Plan kenntlich gemacht. Der Lageplan wird Bestandteil dieser Satzung.

§ 3¹

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Udenheim, den 22.07.2016

gez.: Horn, Ortsbürgermeister

¹ Satzung wurde am 27.07.2016 im Rhh. Wochenblatt und Rhein-Selz Aktuell veröffentlicht.

Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz

Sant' Ambrogio-Ring 33 55276 Oppenheim Tel: 06133/4901-0



Ortsgemeinde ~~Udenheim~~

Bezeichnung: Anlage : Geltungsbereich Vorkaufsrechtssatzung Udenheim

Rheinhessen

Oppenheim, 22.07.2016

Maßstab 1:1000

